

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Sporteingangsprüfung

Vom 30. April 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Februar 2016 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 30. April 2016 zugestimmt (Az. 7611.51).

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung nach der „Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport“ vom 20. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 157) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Sporteingangsprüfung, insbesondere Organisation der Prüfung, Einladungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Leistungskarten u.ä., ein.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt 40,- Euro pro Teilnehmer(in) und Prüfungsjahr. Sie schließt einen evtl. erforderlichen Wiederholungs- oder Nachtermin desselben Jahres ein.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Bekanntgabe fällig und ist vor Beginn der Sporteingangsprüfung in bar zu entrichten. Banknoten im Betrag von mehr als 50,- Euro müssen nicht angenommen werden.
- (3) Für die Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr 20 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.
- (4) Konnte ein(e) Teilnehmer(in) an der Prüfung aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen und wurde daher zur Nachprüfung zugelassen, so ist die Gebühr vor Beginn der Nachprüfung in bar zu entrichten; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wurde die Gebühr bereits bezahlt, ist dies zu Beginn der Nachprüfung durch Vorlage der Originalquittung nachzuweisen.
- (5) Zu Beginn einer evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfung ist die Bezahlung der Gebühr beim Haupttermin durch Vorlage der Originalquittung nachzuweisen.
- (6) Teilzahlung und Stundung sind ausgeschlossen.

- (7) Eine auch anteilige Erstattung ist bei einem Rücktritt oder Abbruch der Prüfung ausgeschlossen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sporteingangsprüfung, die sich zu dieser fristgerecht angemeldet haben und zur Prüfung erscheinen.

§ 4 Gebührenbescheid

- (1) Mit der Meldung zur Sporteingangsprüfung an der Universität Stuttgart wird in der Regel ein Gebührenbescheid erlassen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Personen, die keinen Gebührenbescheid der Universität Stuttgart erhielten, weil sie sich z.B. an einer anderen Universität beworben haben, jedoch aus örtlichen Gründen die Teilnahme in Stuttgart vorziehen, können an der Sporteingangsprüfung ohne Erlass eines Gebührenbescheides teilnehmen, wenn sie die nach § 2 geforderte Gebühr entrichten. Die Gebührenquittung ersetzt in diesen Fällen den Gebührenbescheid.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Sporteingangsprüfung vom 03. April 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 160) außer Kraft. Sie gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung zum Wintersemester 2016/17.

Stuttgart, den 30. April 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)